

Vergütungsvereinbarung

nach § 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen der
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emden e.V.
Vertreten durch den BGB-Vorstand
Friedrich-Ebert-Str. 65
26725 Emden
(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und der
Stadt Emden
Fachdienst Wohnen
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden
(nachfolgend Leistungsträger genannt)

1. Grundlagen der Vereinbarung

1.1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist ein Zuschuss für die Erbringung von Leistungen für kooperative Migrationsberatung. Die Vereinbarung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung vom

1.2 Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2016.

Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

1.3 Entgelte

Geleistet wird ein jährlicher Zuschuss, welcher nach der vom Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Emden e.V. eingereichten Kalkulation (Planzahlen für die kommende Wirtschaftsperiode) verhandelt und schließlich vereinbart wurde.

Der Zuschuss setzt sich aus den Personal- und Sachkosten für die jeweilige Wirtschaftsperiode der drei Jahre zusammen.

Für die Jahre 2014 bis 2017 beträgt der jährliche Zahlbetrag 5.000,00 €

Mit diesem Satz sind alle Leistungen abgegolten.

Die Zuwendungen müssen in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugute kommen; sie dürfen nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Trägers oder dessen

Dachorganisationen etc. verwendet werden; insbesondere scheidet eine Finanzierung von Landes- oder Kreisgeschäftsstellen etc. grundsätzlich aus.

2. Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jährlich zur Jahresmitte.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungsanbieter entfällt mit dem Einstellen der angebotenen Leistung.

Dem Leistungsanbieter steht insbesondere in diesem Fall gegen den Leistungsträger keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Überzahlte Leistungsvergütungen sind unaufgefordert vom Leistungsanbieter innerhalb von vier Wochen an den Leistungsträger zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Auszahlung durch den Leistungsträger.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen.

Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

3. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emden

Für die Stadt Emden